

Briefe, die, wenn sie nach einem zum Postvereine gehörigen Staate gerichtet waren, das Gewicht von 4 Lot überstiegen, falls nicht die Beförderung mit der Briefpost auf der Adresse ausdrücklich verlangt war, 3. Briefe mit angegebenem Werte, 4. solche mit Postvorschuß, 5. Briefe, worauf Einzahlungen gemacht worden waren, 6. Muster- und Kreuzbandsendungen, die dem Gewichte nach der Packereitaxe unterlagen, und 7. Paketsendungen aller Art, mit und ohne Wertangabe. Die Marken zum Freimachen der Briefe und der Muster- sendungen bestanden aus vier verschiedenen Wertgattungen zu $\frac{1}{2}$, 1, 2 und 3 Neugroschen, trugen das mit einer Verzierung umgebene Bildnis des Königs und enthielten die Überschrift Sachsen, in der Umschrift aber, sowie in den zu beiden Seiten der Marke in der Verzierung befindlichen Rundbildchen den nach Neugroschen angegebenen Wert der Marke in Zahlen. Zugleich unterschieden sich die Wertgattungen durch ihre Farbe, indem die Marken zu $\frac{1}{2}$ Neugroschen auf silbergrauem Papier, zu 1 Neugroschen auf rosarotem, zu 2 Neugroschen auf blauem und zu 3 Neugroschen auf gelbem Papier mit schwarzem Druck hergestellt waren. Die zum Freimachen der Kreuzband- sendungen bestimmten Marken waren nur in der Gattung zu dem Werte von drei Pfennigen mit grünem Druck auf weißem Papier angefertigt, trugen statt des Königsbildnisses das mit einer Verzierung umgebene königliche Wappen und enthielten die Überschrift Sachsen, die Unterschrift Drei Pfennige und in den Seitenbildchen eine 3. Die mit Marken freigemachten Briefe waren, gleich den unfrankierten, in die Briefkästen einzulegen und da, wo dergleichen nicht bestanden, am Briefannahmefenster der Postanstalt aufzugeben. Die Verwendung unechter Marken und die Fälschung selbst wurden nach den Artikeln 247 und 248 des Kriminalgesetzbuches bestraft. Der Verkauf der Freimarken geschah nur durch die Postanstalten; sonst war es niemand gestattet, sich mit dem Vertrieb der Marken gewerbsmäßig zu befassen. Wer außerhalb des Postortes wohnte, konnte seinen Bedarf an Briefmarken durch die Landpostboten erlangen. An Bestellgebühren im Postorte waren bei der regelmäßigen Austragung oder Abholung sofort vom Empfänger zu entrichten: für einen gewöhnlichen Brief, der nicht mehr als 8 Lot wog: 3 Pfennige, für einen eingeschriebenen Brief und für jeden mehr als 8 Lot wiegenden Brief 6 Pfennige. Für die besondere Bestellung dringlicher Briefe forderte die Post eine höhere, den örtlichen Verhältnissen angemessene Bestellgebühr. Besondere Bestimmungen galten für die Bestellung der Briefe nach Orten ohne Postamt, desgleichen für die Abholung portofreier Amtsbriefe. Im Falle der regelmäßigen Abholung von der Post wurde für gewöhnliche Briefe kein Bestellgeld erhoben.⁷⁸⁾

Seit der Begründung des deutsch-österreichischen Postvereins (1. Juli 1850) machte das Postwesen entschieden gute Fortschritte. Auch auf gewerblichem Gebiete schienen sich bessere Zustände vorbereiten zu wollen. Wenngleich die wirtschaftlichen Erschütterungen der 50er Jahre, der Verfall der Schwarzblechklempnerei, die Stockung der Mäherei und der Spizentlöppelei, nicht ohne Rückwirkung auf das gesamte örtliche Leben Schönheides bleiben konnten, so fand doch ein allgemeiner Stillstand nicht statt, und wo er zu sein schien, da gab er, genau besehen, nur die Veranlassung zu dem Weiterentwickeln auf einem andern, bisher weniger von der großen Gesamtheit beachteten und bearbeiteten Boden. Denn wie schon unter welchem Laube der Keim zur allmählichen Erstarkung gelangt, so barg jener Verfall das stille Wachsen des neuen Industriezweiges, so gewann das Gewerbe der Bürstenmacher im